

Name	Datum der Stellungnahme	Beschlussempfehlung der Verwaltung
<p>Landkreis Cloppenburg</p> <p>Zum Entwurf der Änderung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>In Niedersachsen ist das Spielplatzgesetz zwar aufgehoben worden; dennoch sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu beachten. Dazu zählen auch die in Ziffer 3 genannten Belange „ Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ Siehe hierzu den Kommentar von Zinkahn / Bielenberg § 1BauGB Rdnr. 129 . In der Begründung sind daher Ausführungen erforderlich, wie dem Spielbedürfnis der Kinder nach Aufhebung dieses Spielplatzes entsprochen werden soll.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Bebaubarkeit der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollte wie folgt geändert werden: „ Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in einem Abstand von 3,00 m.....“, da die derzeitige Formulierung „...bis zum Abstand von“ bedeutet, dass Nebenanlagen bis zum Abstand von 3,00 m unzulässig, darüber hinaus aber zulässig sind.</p> <p>Im Übrigen sind Beiträge zur Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich.</p>	<p>13.01.2011</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zu Ziffer 2.1 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Landkreis Cloppenburg</p> <p>Ergänzend zu meinen Stellungnahmen zu den v.g. Bebauungsplänen reiche ich die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde nach, die für die Bebauungspläne gleichlautend sind.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p>	<p>17.01.2011</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p>